OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413299/7/Wg

Datum:
Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X s.r.o., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Einziehungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Februar 2019, GZ: PAD/19/00298493/001/VW, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD) ordnete im bekämpften Bescheid gemäß § 54 GSpG die Einziehung von 12 bei einer finanzpolizeilichen Kontrolle am 6. Februar 2019 im Lokal X in X vorläufig beschlagnahmten Glücksspielgeräten an.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragt die Beschwerdeführerin (Bf), das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge den angefochtenen Bescheid aufheben und das Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren einstellen; jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen.

2. Das LVwG führte am 16. Juli 2019 antragsgemäß eine mündliche Verhandlung (mV) durch. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Am 6. Februar 2019 führten Finanzpolizisten im Lokal mit der Bezeichnung „X“ in X, X, eine Kontrolle durch. Dieses Lokal wurde in der Zeit von 1. Oktober 2018 bis 6. Februar 2019 von der X s.r.o. betrieben. Die Finanzpolizisten fanden bei der Kontrolle 12 betriebsbereite, im Eigentum der X s.r.o. stehende, Glücksspielgeräte vor, die sie in der Folge mit den Finanzkontrollnummern (FA-Nrn.) 1 bis 12 versahen. Die Geräte FA-Nrn. 1 bis 12 befanden sich im Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 6. Februar 2019 im Lokal und waren betriebsbereit. Auf den Geräten FA-Nrn. 1 bis 10 standen den Spielern zufallsabhängige Walzenspiele zur Verfügung. Konkret konnte auf den Geräten FA-Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 das Walzenspiel „Ring of Fire XL“, auf dem Gerät FA-Nr. 3 das Walzenspiel „Joker 27“ und auf dem Gerät FA-Nr. 10 das Walzenspiel „Joker Strong“ gespielt werden. Bei der sogenannten „Skill Games“-Funktion handelt es sich um drei kleine Walzen im unteren Bildschirmbereich, über die man in den großen Walzenlauf („Ring of Fire“, „Joker 27“ und „Joker Strong“) gelangt. Im großen Walzenlauf kann ein Spieler mit Geschick keinen Einfluss auf das Erreichen gewinnbringender Symbolkombinationen nehmen. Es handelt sich um zufallsabhängige Walzenspiele. Beim Spiel „Ring of Fire“ wurde bei einem Einsatz von 0,1 Euro ein Höchstgewinn von 180 Euro in Aussicht gestellt. Bei FA-Nr. 3 („Joker 27“) wurde bei einem Einsatz von 0,5 Euro ein Höchstgewinn von 30 Euro in Aussicht gestellt. Bezüglich „Joker Strong“ - FA-Nr. 10 ist bei einem Einsatz von 0,4 Euro ein Höchstgewinn von 400 Euro in Aussicht gestellt. Bei den virtuellen Hunderennen (FA-Nrn. 11 und 12) konnten Wetten auf aufgezeichnete Hunderennen abgeschlossen werden. Bei einem Mindesteinsatz von 0,5 Euro war die höchste gebotene Wettquote 55,80 (FA-Nr. 11) bzw. 46,60 (FA-Nr. 12). Es lagen keine glücksspielrechtlichen Bewilligungen oder Konzessionen vor.

2.2. Die X GmbH hat die Dienstnehmerinnen P und H in der Zeit von 1. Oktober 2018 bis 6. Februar 2019 der X s.r.o. zur Dienstleistung und zur

Zugänglichmachung verbotener Ausspielungen (u.a. zur Auszahlung der Gewinne, Aus- und Einschalten der 12 Geräte) im Lokal gegen Entgelt überlassen. Die X s.r.o. hat in diesem Zeitraum durch die Arbeitsleistung dieses überlassenen Personals in ihrem Lokal verbotene Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz auf den in ihrem Eigentum stehenden Glücksspielgeräten (Eingriffsgegenständen) FA-Nrn. 1 bis 12 den Spielern zugänglich gemacht.

2.3. Die 12 Geräte wurden von den Finanzpolizisten vorläufig beschlagnahmt und in die Verwahrung der LPD übernommen. Die LPD erließ in weiterer Folge unter anderem den bekämpften Beschlagnahme- und Einziehungsbescheid.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Zum relevanten Sachverhalt (2.): Die Geräte standen laut Angaben P (Niederschrift vom 6. Februar 2019) seit Anfang Oktober 2018 im Lokal. Es ist mangels gegenteiliger Hinweise auch davon auszugehen, dass sie die ganze Zeit betriebsbereit waren und die von den Finanzpolizisten festgestellten Spiele zur Verfügung standen. Die Finanzpolizisten konnten die 10 Walzenspielgeräte nicht bespielen, da die Geräte heruntergefahren wurden. Die Fotodokumentation zeigt aber die Bildschirmmasken, auf denen die in den GSp26-Formularen bezeichneten Walzenspiele sowie Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten ersichtlich sind. Die Bf bestreitet die Zufallsabhängigkeit der festgestellten Spiele. In der Eingabe vom 16. Juli 2019 wird dazu ausgeführt, bei den gegenständlichen Geräten handle es sich nicht um Glücksspielgeräte, sondern rein um Geschicklichkeitsapparate mit „Touchscreen-Funktion“. Sie legte dazu ein Urteil des Bezirksgerichtes W (Beilage 1) vor. Dieses Urteil diene zum Beweis der Funktionsweise als Glücksspielapparat der beschlagnahmten Terminals, wobei ausgeführt werde, dass die Terminals baugleich mit den hier relevanten seien. Dieses Urteil bezieht sich auf sogenannte „Skill Games“. Es handelt sich dabei um die bei den Walzenspielgeräten festgestellten drei kleinen Walzen im unteren Bildschirmbereich. Über diese drei kleinen Walzen gelangt man in den großen Walzenlauf. Dabei handelt es sich um zufallsabhängige Glücksspiele. Strafantrag und Straferkenntnis enthalten in Einklang mit den finanzpolizeilichen Kontrolldokumentationen eine Beschreibung der Walzenspiele (FA-Nrn. 1 bis 10) und der sogenannten Hunderennen (FA-Nrn. 11 und 12). Bei beiden wird den Spielern keine Möglichkeit geboten, bewusst (mit Geschick) Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen. Das Spielergebnis hängt ausschließlich vom Zufall ab. Es waren keine glücksspielrechtlichen Bewilligungen vorhanden. Dies bestätigte sich auch durch Aussagen des in der mV als Zeugen befragten Finanzpolizisten Mag. S.

3.2. Die X s.r.o. war unbestritten im gesamten Zeitraum von 1. Oktober 2018 bis 6. Februar 2019 Eigentümerin der Geräte und Lokalbetreiberin. Das LVwG geht von einem unbekannten Veranstalter aus, da der X s.r.o. lediglich das unternehmerische Zugänglichmachen, nicht aber die Veranstaltung angelastet wird.

Dass die Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese von einem Unternehmer betriebsbereit den Spielern in zugänglichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglichte. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre und dass die Geräte nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wären. Nach Ansicht des LVwG ist es als erwiesen anzusehen, dass die X GmbH die beiden Dienstnehmerinnen der X s.r.o. zur Dienstleitung im Lokal im genannten Zeitraum überlassen hat. Bereits das Erscheinungsbild des Lokals (siehe Fotodokumentation) zeigt, dass es sich dabei um ein Glücksspiellokal handelt. Die Überlassung erfolgte zweifelsohne mit dem Zweck, verbotene Ausspielungen in diesem Lokal zu ermöglichen und den Spielern zugänglich zu machen. P arbeitete eigenen Angaben zufolge (Niederschrift vom 6. Februar 2019) zwar nicht im Lokal, war aber mit den Abläufen vertraut (Zitat: Frage: Wer wurde nach Kontrollbeginn per Handy kontaktiert? Antwort: Frau H hat mich kontaktiert. Ich habe daraufhin sofort unsere Rechtsvertretung, Herrn Dr. M, per Handy informiert, dass im X in X gerade eine Kontrolle durch die Finanzpolizei stattfindet.). Die Überlassung der Frau P war zudem nicht weiter strittig. In der Niederschrift vom 6. Februar 2019 sind die Angaben der P P betreffend die Aufgaben des überlassenen Personals protokolliert (Auszahlung der Gewinne, Ein- und Ausschalten der Geräte). Die Angaben der P sind glaubwürdig, die in der mV ausdrücklich in das Beweisverfahren einbezogene Niederschrift, die einvernehmlich als verlesen gilt, wird daher den Feststellungen zu Grunde gelegt. Im Übrigen beschränkt sich der relevante Sachverhalt auf die Wiedergabe des unstrittigen Verfahrensablaufes, wie er in den Akten dokumentiert ist.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Zum dritten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG:

Bei den virtuellen Walzenspielen (Geräte FA-Nrn. 1 bis 10) handelt es sich um Glücksspiele (VwGH Ra 2018/09/0087). Die sogenannte „Skill Games“-Funktion ändert daran nichts, da diese dem großen Walzenlauf (nur) vorgeschaltet ist. Über diese „Skill Games“-Funktion gelangt man in den großen Walzenlauf, der jedenfalls ein Glücksspiel darstellt. Der Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens mit dem Beweisthema „Funktionsweise der gegenständlich relevanten und beschlagnahmten Terminals“ ist zu unbestimmt und daher irrelevant.

Zu den Hunderennen (Geräte FA-Nrn. 11 und 12): Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt keine Sportwette, sondern ein Glücksspiel nach § 1 Abs. 1 GSpG vor, wenn bei einem Spiel die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Dies ist

der Fall, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang eines Spiels davon abhängt, welches von zahlreichen bereits in der Vergangenheit stattgefundenen und aufgezeichneten Rennen tatsächlich abgespielt wird. In einem solchen Fall hat nicht die Kenntnis des Wettenden über die Umstände des Hunderennens, sondern lediglich der Umstand, welches Rennen vom Wettanbieter ausgewählt wird, Einfluss auf das Spielergebnis. Es handelt sich daher bei den „Wetten“ auf aufgezeichnete Hunderennen um ein Glücksspiel im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG (VwGH Ra 2015/17/0153).

Einsatz und Gewinnmöglichkeiten stehen fest. Es handelte sich daher um Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 GSpG. Da eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und keine Ausnahme vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 vorliegt, waren die Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten.

Wie der Verwaltungsgerichtshof erkannt hat, stellt § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG sowohl das Veranstalten als auch das unternehmerische Zugänglichmachen von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG unter Strafe. Als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GspG veranstaltet, kommt in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr hin ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt (VwGH 26.3.2015, Ra 2014/17/0033). Dagegen ist mit dem dritten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG des unternehmerischen Zugänglichmachens eine Person gemeint, die das Glücksspielgerät in ihrer Gewahrsame hat und dieses den Spielern zugänglich macht, wie etwa ein Wirt, der sich von der Aufstellung des Gerätes durch den Betreiber lediglich eine Belebung seiner Getränkeumsätze erhofft oder vom Automatenbetreiber eine vom Ertrag des Automaten unabhängige Miete erhält (vgl. VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017, mwN, VwGH Ra 2018/17/0113).

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes bestand und besteht nicht nur der Verdacht, dass die Geräte betrieben wurden, um damit selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen, sondern ist erwiesen, dass die X s.r.o. mit den 12 Geräten verbotene Ausspielungen in ihrem Lokal unternehmerisch zugänglich gemacht hat (drittes Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG). Einzuziehen sind jene Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird. Der über die Einziehung verfügende Bescheid ist an jene Person zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände hat. Im Erkenntnis vom 14. November 2013 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Verwirklichung des objektiven Tatbestands eines der Tatbilder der Verwaltungsübertretungen des § 52 Abs. 1 GSpG Tatbestandsvoraussetzung für das Einziehungsverfahren nach § 54 GSpG ist (vgl. VwGH

14.11.2013, 2013/17/0056). § 52 Abs. 4 GSpG sieht für derartige Eingriffsgegenstände den Verfall, § 54 Abs. 1 GSpG die Einziehung vor, weshalb die Voraussetzungen für die Beschlagnahme gegeben sind. Schon aufgrund der festgestellten Einsatzhöhen und der Funktionsweise der Geräte kann nicht von einer Geringfügigkeit ausgegangen werden (vgl. alleine hinsichtlich der Geringfügigkeit von Einsätzen VwGH 28.5.2013, 2012/17/0195). Zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen waren die Geräte daher einzuziehen.

4.2. Zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes:

Das LVwG stellt fest: Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34% und 0,60% der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen ca. 19.900 und ca. 35.800 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen. Ausgehend vom Jahr 2015 haben ca. 41% der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: ca. 42%). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Etwa jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33%), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20%. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4% auf etwa 8% verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14%). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen - die auf dem vierten Platz liegen - sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4% in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5% teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6% bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2% im Jahr 2009 auf ca. 1% im Jahr 2015 zurückgegangen. Der monatliche

Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen, und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu ca. 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt. Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa 1%). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen. Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1% dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8% zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2% dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casinos Austria“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7% und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4%. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5% im Jahr 2009 auf ca. 8,1% im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von ca. 33,2% im Jahr 2009 auf ca. 27,2% im Jahr 2015 zurück. Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076 und 2016 748 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz durch die Finanzpolizei, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1.854, 2012 2.480, 2013 1.299, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der

Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden. Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe 7.923 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.555 über österreichische Spielbankbesucher und 1.944 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EW-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 7.159 online-„Sofort-Checks". 634.657 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2016 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 221.296 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.631 Informationsgesprächen sowie 1.050 Beratungen bzw. Befragungen führte. Zum 31. Dezember 2016 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 33.737 Personen gesperrt. Laut Information des Bundesministeriums für Finanzen sind seit 1. Jänner 2015 in den VLT-Outlets die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs. 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 23.845 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2016 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs. 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.216 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren), was zu 639 Informationsgesprächen sowie 543 Beratungen bzw. Befragungen führte. In 2016 wurden 776 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG vorgemerkt und 899 Selbstsperren beantragt und aktiviert. Es wurden 2.882 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.352 über österreichische VLT-Outletbesucher und 407 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 1.434 online-„Sofort-Checks". Beim Bundesministerium für Finanzen ist eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international, Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht, fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels sowie Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung. Mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurde die elektronische Anbindung von L-GSA gemäß § 5 GSpG und VLT gemäß § 12a GSpG an das Datenrechenzentrum der BRZ festgelegt. Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der BRZ ist seitens des Bundes seit 1. August 2013 in Betrieb, die Anbindung der VLT erfolgte mit 1. Jänner 2015, jene von SBK-GSA ist mit spätestens 1. Juli 2017 festgelegt. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können nach Angabe des Bundesministeriums für

Finanzen mehrere für den Spielerschutz relevante Aspekte abgeleitet werden, und zwar unter anderem die Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten sowie der Ein- und Auszahlungen pro Spiel, die Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, die Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, die Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen sowie die äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm. Laut Information des Bundesministeriums für Finanzen werden in Zusammenhang mit Online-Glücksspiel unter anderem folgende Maßnahmen gesetzt: „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF, Rechtsinformationen auf der Homepage des BMF zu erlaubten Glücksspielen, Verfolgung von Werbung für illegale Online-Glücksspiele (wobei in den Jahren 2015 und 2016 vom BMF mehrere Medienunternehmen gemäß § 52 Abs. 1 Z 9 GSpG zur Anzeige gebracht wurden) sowie Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Glücksspielregulatoren im weiteren Vorgehen gegen illegale Online-Glücksspielanbieter.

Die maßgeblichen Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. Kalke und Prof. Dr. Wurst vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt, es sind aus Sicht des erkennenden Gerichts im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das Bundesrechenzentrum gründen vor allem auf den Angaben des BMF im Glücksspielbericht 2010-2013, im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014 und im Glücksspielbericht 2014-2016. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Kriterien für eine allfällige Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen Glücksspielrechts bereits in mehreren Entscheidungen hinreichend festgelegt (vgl. EuGH C-64/08, Engelmann; C-347/09, Dickinger; C-390/12, Pfleger). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien gelangte der

Oberste Gerichtshof - in Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (E 945/2016) und des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 2015/17/0022) - in zahlreichen Entscheidungen in gesamthafter Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen des von den Beklagten inkriminierten Regelungsrahmens, insbesondere des Verbots des Automatenglücksspiels ohne behördliche Bewilligung einschließlich der Berücksichtigung der Zulässigkeit bestimmter Werbemaßnahmen der Konzessionäre, zum Ergebnis, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen nicht gegen Unionsrecht verstößt (RIS-Justiz RS0129945; zuletzt etwa 4 Ob 213/17h). Der Verwaltungsgerichtshof gelangte in seiner Entscheidung Ra 2018/17/0048 bis 0049-6 auf der Basis der vom LVwG getroffenen (und auch einer Überprüfung standhaltenden Tatsachenfeststellungen) unter Einbeziehung der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtslage sowie der neueren Rechtsprechung des EuGH wie schon in seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, neuerlich zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung von einer Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht auszugehen ist, weil mit diesem die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden (vgl. bereits das Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, Rn. 115).

Im Verfahren hat sich nichts ergeben, das darauf schließen ließe, dass sich die Umstände derart geändert hätten, dass nunmehr das österreichische Glücksspielgesetz nicht mehr anwendbar wäre. Insbesondere eignen sich die von der Bf vorgelegten Unterlagen nicht, eine Änderung der Gesamtumstände zu indizieren. Auch sonst ist nichts hervorgekommen, das auf eine diesbezügliche Änderung hinweisen könnte. Vor diesem Hintergrund geht das Verwaltungsgericht in Einklang mit der Judikatur der Höchstgerichte davon aus, dass das österreichische Glücksspielgesetz mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Sämtliche von der Bf vorgelegten Beweisunterlagen (Beilagen 2 und 3 der Stellungnahme vom 16. Juli 2019) sind nicht geeignet, die mangelnde Unionsrechtskonformität des Glücksspielgesetzes darzutun. Die von der Bf beantragten Beweise (siehe Seite 9 der Stellungnahme vom 16. Juli 2019) erweisen sich als für das Verfahren nicht mehr relevant. Auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2019/17/0060 (betreffend E LVwG-412952) wird ausdrücklich hingewiesen. Das Glücksspielgesetz ist unionsrechts- und verfassungskonform.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl